

Kurztitel

Ingenieurgesetz 1990

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 461/1990 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 120/2006

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.10.1990

Außerkrafttretensdatum

31.08.2006

Text

§ 2. (1) Personen, die zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ berechtigt sind, dürfen diese ihrem Namen in Kurzform oder in vollem Wortlaut beifügen und deren Eintragung in amtlichen Ausfertigungen und Urkunden verlangen.

(2) Personen, die zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ oder des akademischen Grades „Diplom-Ingenieur“ berechtigt sind, dürfen das Wort „Ingenieur“ auch in Wortgruppen oder Wortverbindungen führen.